

## **Merkblatt: Vergnügungssteuer**

Die Vergnügungssteuer wird aufgrund des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (VergnStG) in Bremen und Bremerhaven erhoben. Der Vergnügungssteuer unterliegen der Betrieb von Musikautomaten und von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen, Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Geräte wie Pool-Billard, Tischfußball und Dart (mit Ausnahme in Form von Unterhaltungsautomaten) sind von der Besteuerung ausgenommen. Außerdem sind das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen steuerbar.

### **Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen**

Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die über ein manipulationssicheres Zählwerk verfügen, werden mit einem Steuersatz von 20 % des Einspielergebnisses besteuert. Dies sind Geräte, die über eine gültige **Zulassung der Bauart** gemäß der §§ 11 bis 17 der Spielverordnung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt verfügen. Einspielergebnis ist der Betrag der **elektronisch gezählten Bruttokasse**. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Entnahmen aus Geldspeicher- und Auszahleinheiten (sog. Fehlbetrag), abzüglich Auffüllung der Geldspeicher- und Auszahleinheiten, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das **negative Einspielergebnis** eines Gerätes ist zum Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums mit dem Wert 0 Euro anzusetzen. Bei einem Wechsel von Geräten ist jedes Gerät gesondert abzurechnen (keine Saldierung möglich).

### **Übersicht der übrigen Steuersätze**

Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk Spielhallen  
= Anzahl der Geräte: in Spielhallen X 400 Euro / an sonstigen Aufstellorten x 100 Euro

Spiel- und Unterhaltungsautomaten sowie ähnliche Geräte ohne Gewinnmöglichkeit  
= Anzahl der Geräte: in Spielhallen x 60 Euro / an sonstigen Orten x 20 Euro

Gewaltverherrlichende Geräte unabhängig vom Aufstellort = Anzahl der Geräte: x 307 Euro

Musikautomaten unabhängig vom Aufstellort = Anzahl der Musikautomaten: x 15 Euro

### **Vordrucke**

Die entsprechenden amtlichen Vordrucke sind auf der folgenden Internetseite erhältlich:

[www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de) > Steuern > Gemeindesteuern > Vergnügungssteuer

Bitte verwenden Sie den Vordruck „Vergnügungssteuer-Anmeldung“ und die für Sie erforderlichen Anlagen zu den oben genannten Steuersätzen.

Die Vergnügungssteuer-Anmeldung ist bei der Gemeindeabgabenstelle im Finanzamt Bremen **monatlich bis zum 10. des Folgemonats** durch die Vordrucke anzumelden. Außerdem ist die Vergnügungssteuer bis zum 10. des Folgemonats an die in den Vordrucken genannten Bankkonten zu entrichten.